

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 8. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2026)

zum Thema:

**Geheimhaltung statt Aufklärung – warum verweigert der Senat selbst Minimalangaben zur Petition „Nie wieder Staatsräson“?**

und **Antwort** vom 15. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Apr. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25781

vom 08. April 2026

über Geheimhaltung statt Aufklärung – warum verweigert der Senat selbst Minimalangaben zur Petition „Nie wieder Staatsräson“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen konkreten Gründen sieht sich der Senat außerstande, im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/25614 zumindest mitzuteilen, ob überhaupt Erkenntnisse zu den in Frage 2 genannten Personen vorliegen, ohne dabei Rückschlüsse auf Art und Umfang der Erkenntnisgewinnung zu ermöglichen?
2. Welche konkreten Abwägungsschritte hat der Senat vorgenommen, um den parlamentarischen Informationsanspruch mit den geltend gemachten Geheimschutzinteressen in Einklang zu bringen, und warum hat diese Abwägung nicht zumindest zu einer teilweisen, abstrahierten oder anonymisierten Beantwortung geführt?

Zu 1. und 2.:

Siehe Antwort zu Frage 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage 19/25614. Daraus ergibt sich, dass die Versagung der Antwort insbesondere aus einer Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie aus Geheimschutzgründen zum Schutz der Informationsbeschaffung erfolgt ist.

3. Aus welchen Gründen wurde davon abgesehen, zumindest in allgemeiner Form zu beantworten, ob und inwieweit sicherheitsbehördliche Erkenntnisse zu möglichen personellen oder organisatorischen Bezügen zwischen der Petition „Nie wieder Staatsräson“ und extremistischen Bestrebungen vorliegen?

Zu 3.:

Die Fragen 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage 19/25614 waren konkret gestellt und entzogen sich damit einer allgemeinen Beantwortung.

4. In wie vielen Fällen hat der Senat in der laufenden Wahlperiode die Beantwortung parlamentarischer Anfragen vollständig verweigert mit der Begründung, bereits die Mitteilung des bloßen Vorliegens oder Nichtvorliegens von Erkenntnissen unterliege dem Geheimschutz?

Zu 4.:

Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung.

5. Welche Maßstäbe legt der Senat bei der Entscheidung an, ob parlamentarische Anfragen ganz oder teilweise beantwortet werden, und wie stellt er sicher, dass das verfassungsrechtliche Verbot der Überkontrolle durch die Exekutive gewahrt bleibt?
6. In welchen Fällen wurde dem parlamentarischen Informationsinteresse dadurch Rechnung getragen, dass Informationen zumindest in eingestufte Form oder im Rahmen vertraulicher Unterrichtungen zugänglich gemacht wurden, und aus welchen Gründen wurde ein solches Vorgehen im vorliegenden Fall nicht gewählt?

Zu 5. und 6.:

Eine Prüfung einer Antwortversagung aus Geheimschutz- oder anderen rechtlichen Gründen erfolgt jeweils im Einzelfall. Auch eine Hinterlegung im Geheimschutzraum des Abgeordnetenhauses von Berlin wird im Einzelfall geprüft. In diesem Fall war dies nicht möglich, da dies eine Verletzung des Grundrechts auf informelle Selbstbestimmung bedeutet hätte.

Berlin, den 15. April 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport